

Antrag

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP-Fraktion vom 19.06.2019, Maßnahmen gegen die Verschmutzung im Bereich Busbahnhof

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	04.09.2019			

Sachverhalt:

Aufgrund der zunehmenden Müllverschmutzung im Bereich des Busbahnhofs in der Bahnhofstraße beantragt die FDP-Fraktion insgesamt 4 Maßnahmen, um diesem nicht hinnehmbaren Zustand entgegenzuwirken.

Zu den beantragten Maßnahmen wird seitens der Verwaltung nachfolgend Stellung genommen:

- *Das Gelände um den Busbahnhof zwischen Montag und Freitag täglich durch den Bauhof zu reinigen. (sinnvoll nach Schulschluss und Busabfahrt)*

Die turnusmäßige Papierkorbentleerung durch den Bauhof, zu der auch die Reinigung des Umfeldes um den Papierkorb gehört, findet zurzeit am Busbahnhof bereits 2x in der Woche statt. Für die Papierkorbentleerungen und das Einsammeln von wildem Müll hat der Bauhof in den Jahren 2017 und 2018 ca. 7 % seiner in der Leistungserfassung abgebildeten Arbeitszeit aufgewendet. Urlaubs- und etwaige Krankheitstage berücksichtigt, wird demnach aktuell eine der verbliebenen 11 Stellen (inkl. Leiter) am Bauhof nur für die Straßenpapierkorbentleerung und die Einsammlung von wildem Müll vorgehalten. Insbesondere in den Sommermonaten sind nach den Wochenenden oftmals bis zu 3 Mitarbeiter mehrere Stunden damit beschäftigt, rund um die Talsperren aufzuräumen!

Aufgrund der dünnen Personaldecke, ist eine Ausweitung der Reinigungsleistungen des Bauhofs nur durch eine Aufstockung des Bauhofpersonals leistbar. Empfehlenswert ist dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der anstehenden ISEK-Maßnahmen im Ortskern, welche nach ihrer Errichtung auch gepflegt und unterhalten werden müssen. Für den Stellenplan 2020 sind 2 neue Stellen nach EG 5 für den Bauhof vorgesehen. Die jährlichen Kosten betragen hierfür ca. 102.000 Euro und anteilig für das Jahr 2020 76.500 Euro.

Dies begründet sich dadurch, dass die Stellen erst nach Haushaltsgenehmigung im Frühjahr 2020 besetzt werden können.

- *Die gebrochenen Glasscheiben am Busbahnhof zu entfernen und nicht wieder zu ersetzen.*

Es ist aus Kostengründen bereits seit Jahren gängige Praxis, die durch Vandalismus beschädigten Glasscheiben an den Wartehäuschen nicht zu ersetzen. Anders als bei den übrigen Wartehäuschen im Gemeindegebiet, bestehen - neben den Dachelementen - auch die Seitenscheiben der Unterstände am Busbahnhof aus einem Verbundsicherheitsglas, wodurch die Scheiben bei Beschuss oder anderen äußeren Einwirkungen nicht zersplittern sondern zunächst reißen. Sofern von den beschädigten Glaselementen eine Gefahr ausgeht, werden sie vom Bauhof ersatzlos entfernt.

Bei über 60 beschädigten bzw. fehlenden Seitenscheiben ist im letzten Jahr verwaltungsseitig bereits damit begonnen worden, die zerstörten Glaselemente nach und nach durch hellgraue Multiplexplatten zu ersetzen (siehe z.B. am Kreisverkehr Rüggeberg). Dies ist nicht die schönste aber momentan die funktionellste Lösung, den Wetterschutz für die Fahrgäste des ÖPNV wieder herzustellen und für einen längeren Zeitraum auch zu gewährleisten.

- *Die Grundschule und die Gesamtschule zu bitten, das Thema Müll am Busbahnhof/Schulweg in den Klassen zu thematisieren.*

Verwaltungsseitig kann mit der/dem Schulleiter/in der Heier Grundschule bzw. Gesamtschule Marienheide Kontakt aufgenommen und diese/r gebeten werden, die Problematik gegenüber der Schülerschaft zu thematisieren.

- *Den Ordnungsamtsmitarbeiter anzuweisen, wochentags nach Schulschluss am Busbahnhof Präsenz zu zeigen und dort auch Verwarnungsgelder bei Verschmutzung gemäß unserer Ordnungssatzung zu erlassen.*

Der (aufgrund der bestehenden Ordnungspartnerschaft mit dem Oberbergischen Kreis beschäftigte) gemeindliche Mitarbeiter des Ordnungsamtsaußendienstes kann den vorgenannten Bereich im Rahmen seines Dienstplanes entsprechend „bestreifen“, bzw. dieser Bereich liegt bereits im Fokus des Außendienstmitarbeiters.

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist gem. § 6 Abs. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Marienheide (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 15.05.2007 untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie sonstigem Unrat (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 Straßen- und Anlagenverordnung).

Nach § 13 Abs. 1 Ziff. der Straßen- und Anlagenverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung verletzt. Verstöße gegen das Verunreinigungsverbot können entsprechend des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs als Anlage zu v.g. Verordnung geahndet werden. Zu beachten ist hierbei, dass nach § 12 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist. Ein Jugendlicher (das 14. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet) handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vorwerfbar. Dies bedeutet konkret, dass die Handlung eines Kindes, also einer Person unter 14 Jahren, in keinem Fall geahndet werden kann, weil diesem die erforderliche Verantwortlichkeit fehlt. Erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine diesbezügliche Verantwortlichkeit bestehen. Dabei ist bei einem Jugendlichen (das 14. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet) stets im Einzelfall zu prüfen, ob er bei Begehung der Handlung nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Handlung einzusehen und nach seiner Einsicht zu handeln (§ 12 Abs. 1 OWiG, § 3 Satz 1 JGG). Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist eine Ahndung möglich.

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

gez.
Stefan Meisenberg

Marienheide, 13.08.2019